

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.11.2025
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 12.11.2025, veröffentlicht am 18.11.2025
mit Wirkung zum 01.03.2026*

**§ 1
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden und anwendungsorientierten Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation einschließlich aller Prüfungen beträgt fünf Semester. ²Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (ECTS).
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2
Beteiligte Hochschulen**

Der Studiengang ist als gemeinsames Studienangebot der Hochschule Osnabrück und der Fachhochschule Münster eingerichtet.

**§ 3
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleihen die beteiligten Fachhochschulen gemeinsam den Hochschulgrad Master of Arts (M. A.).

**§ 4
Studienabschlussarbeit (Masterarbeit)**

¹Zur Bearbeitung der Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (ATPO) die festgelegten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit beträgt abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 ATPO drei Monate. ³Der/die Studiendekan/Studiendekanin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit gemäß § 9 Absatz 3 Satz 4 ATPO um vier Wochen verlängern.

§ 5

Prüfungsleistungen

¹Die Anforderungen an das Niveau der Prüfungsleistungen in den Modulen richten sich auf der Grundlage des Referenzrahmens gemäß § 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) nach den Kompetenzausprägungen laut Anlage 1 der Studienordnung des Studiengangs sowie Anlage 1 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung. ²Die Klausuren der Modulprüfungen werden anonymisiert bewertet. ³Die Qualitätssicherung des Prüfungsniveaus in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ wird in der Verantwortung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans durch die Studiengangsleitung im Benehmen mit dem Beirat sichergestellt. ⁴Die Aufgaben in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ werden sowohl in schriftlichen als auch mündlichen Prüfungen aus der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers entnommen und die Bewertung erfolgt durch einen Erst- und einen Zweitprüfer. ⁵Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn mind. 50 % der Gesamtpunkte erreicht werden. Bei Prüfungsleistungen, die aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung bestehen, muss für das Bestehen des gesamten Moduls jede Prüfungsleistung einzeln bestanden werden. ⁶Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ beziehen sich auf den gesamten fachlichen Inhalt der Module. ⁷Abweichend zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück beträgt die Dauer einer mündlichen Prüfung in Kombination mit einer Klausur in der Regel 15 Minuten. ⁸Bei Prüfungsleistungen aus den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ sind auch die Wiederholungsprüfungen durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung abzulegen. Antwort-Wahl-Verfahren sind in diesen Prüfungsgebieten ausgeschlossen.

§ 6

Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen aus den Modulen gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (ECTS). ²Im Zeugnis werden alle erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen.

§ 7

Übergangsregelung

¹Studierende die bis zum Wintersemester 2025/2026 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2029/ 2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 19.11.2018 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.

Anlage 1:**Anforderungen an das Niveau der Modulprüfungen im Masterstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M.A.)**

Prüfungsgebiete	Kompetenz-niveau*
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, c) international anerkannte Rechnungslegungs- grundsätze, d) Rechnungslegung in besonderen Fällen, e) Jahresabschlussanalyse	F
2. Prüfung a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,	F
b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen, c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten	F
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie	E
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	F
5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit	F
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre a) Kosten- und Leistungsrechnung, b) Planungs- und Kontrollinstrumente, c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation, d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,	F

einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	F
2. Volkswirtschaftslehre a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, b) Grundzüge der Finanzwissenschaft	D
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.	
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F D
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
4. Umwandlungsrecht	F
5. Grundzüge des Insolvenzrechts	F
6. Grundzüge des Europarechts	D
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2. Recht der Steuerarten, insbesondere	
a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,	F
b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,	F
c) Umsatzsteuer, d) Grunderwerbsteuer,	F F
e) Umwandlungssteuerrecht	F
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	F

* Erläuterung s. Anlage 2

Anlage 2

Kompetenzausprägungen laut Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen dazustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.